

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.03.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0054 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 612010 Kostenstelle: 910-020-1000 Kostenträger: 6120-11		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Hessenkasse

Vorlage vom: 20.03.2018

Beschlussvorschlag:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt stellt den Antrag auf Teilnahme am Entschuldungsprogramm Hessenkasse.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.03.2018

Mit dem „Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen – HessenkasseG“ beabsichtigt die Landesregierung, einen umfassenden und geregelten Abbau der kommunalen Kassenkredite in die Wege zu leiten und hierfür „Hilfe zur Selbsthilfe“ zur Verfügung zu stellen. Die Teilnahme an der „Hessenkasse“ ist – wie beim Kommunalen Schutzschirm – freiwillig und bedarf einer Beschlussfassung durch die städtischen Gremien.

Kassenkredite sollen eigentlich nur dazu dienen, kurzfristig Liquidität zu sichern. In vielen Kommunen – so auch in der Wissenschaftsstadt Darmstadt – haben sich die Kassenkredite zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben und zur Deckung von Haushaltsdefiziten entwickelt. Gerade auch wegen des hohen Bestands an Kassenkrediten hat die Kommunalaufsicht die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederholt als gefährdet angesehen.

Mit der Hessenkasse sollen die kommunalen Kassenkredite durch die WI-Bank abgelöst und dort mit festen Raten für Zins und Tilgung über einen Zeitraum von max. 30 Jahren abgetragen werden. Mit der Teilnahme an der Hessenkasse verpflichtet sich die Kommune, einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 2015 zu leisten. Damit wird für die Wissenschaftsstadt Darmstadt der jährlich vorzusehende Betrag auf knapp 3,9 Mio. Euro planungssicher festgeschrieben und das Zinsänderungsrisiko für die abzulösenden Kassenkredite ausgeschlossen. Da der an die Hessenkasse zu leistende Eigenanteil der Wissenschaftsstadt Darmstadt geringfügig unterhalb der derzeitigen eigenen Zinsaufwendungen (ohne Tilgung der Kassenkredite) liegt und sich bereits derzeit ein Anstieg des Zinsniveaus abzeichnet, ist die Teilnahme an der Hessenkasse vorteilhaft.

Die Berechnungen des Hessischen Städtetags zeigen auf, dass die kassenkreditverschuldeten Kommunen mit dem zuvor erwähnten direkten Eigenanteil etwa zu einem Drittel zu ihrer Entschuldung beitragen. Zur weiteren Finanzierung der Hessenkasse sieht das Land bislang vor, Mittel aus dem Landesausgleichsstock (20 Mio. Euro jährlich) zu entnehmen und eine hessische (Sonder-) Gewerbesteuerumlage einzuführen, über deren Höhe noch Verhandlungen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden laufen.

Das Hessenkassengesetz sieht – neben dem Umfang und dem Antrags- und Entscheidungsverfahren zur Ablösung der Kassenkredite – auch Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vor. Danach werden die Kommunen ab dem Jahr 2019 verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung auszugleichen und Rücklagen zu bilden, die zur Deckung von Ertragsschwankungen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, verwendet werden können. Diese verschärften Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts gelten unabhängig davon, ob eine Teilnahme an der Hessenkasse erfolgt oder nicht.

Zum Übernahmetermin, 1. August 2018, können bestehende Kassenkredite im Volumen von voraussichtlich rd. 276 Mio. Euro abgelöst werden. Von den bestehenden Kassenkrediten sollen durch Kassenkredite vorfinanzierte Investitionen, vorhandene eigene Liquidität der Kommunen und bestehende Forderungen gegenüber Bund und Land in Abzug gebracht werden. Die genauen Beträge werden vom Land noch ermittelt. Offen ist ebenso die Übernahme von Vorfälligkeitsentschädigungen durch das Land, die bei der vorzeitigen Ablösung von län-

gerfristig gebundenen Kassenkredit anfallen. Hier soll es auf besondere Antragstellung individuelle Vereinbarungen zwischen Land und Kommunen geben.

Die Landesregierung hat deutlich gemacht, dass die Beschlussfassung zur Teilnahme an der Hessenkasse durch die kommunalen Gremien spätestens bis zum 31. Mai 2018 und damit vor Bekanntgabe der endgültigen Ablösesummen notwendig ist. Das Gesetz zur Hessenkasse soll voraussichtlich an den Plenartagen vom 24. bis 26. April 2018 im Hessischen Landtag verabschiedet werden.

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer